

Compliance im Fokus – Exportkontrolle

Unternehmen sehen sich zunehmend komplexen regulatorischen Anforderungen im Bereich der Exportkontrolle gegenüber, die eine systematische Einhaltung nationaler und internationaler Vorgaben sowie eine unternehmensweite Sensibilisierung und organisatorische Absicherung erfordern.

Unternehmen sehen sich zunehmend komplexen regulatorischen Anforderungen im Bereich der Exportkontrolle gegenüber, die eine systematische Einhaltung nationaler und internationaler Vorgaben sowie eine unternehmensweite Sensibilisierung und organisatorische Absicherung erfordern.

Die Anforderungen an Unternehmen im Bereich der Exportkontrolle haben sich in den letzten Jahren deutlich verschärft.

Neben der Einhaltung komplexer nationaler und internationaler Regelwerke sind Unternehmen zunehmend gefordert, interne Prozesse, Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen zu etablieren, die eine rechtskonforme Abwicklung von Exportgeschäften sicherstellen.

Insbesondere die dynamische Entwicklung regulatorischer Vorgaben (z.B. Sanktionen gegen Russland oder die europäische Sanktionsstrafrechts-Richtlinie) und

die wachsende Erwartung an unternehmensindividuelle Sorgfaltspflichten verlangen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, Know-how und organisatorischer Anpassungsfähigkeit.

Fehlende Compliance kann nicht nur zu rechtlichen Konsequenzen (Bußgelder und Strafen) führen, sondern auch erhebliche Reputationsrisiken nach sich ziehen. ➔

Welche Unternehmen sind insbesondere exportkontrollrechtlichen Risiken ausgesetzt?

Grundsätzlich sind alle Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen, von den Vorgaben der Exportkontrolle sowie der Einhaltung von Sanktionen betroffen. Im Rahmen einer umfassenden Risikobewertung sollte jedes Unternehmen den Grad der individuellen Betroffenheit feststellen. Dies stellt einen essenziellen Ausgangspunkt für eine systematische Compliance dar.

Wie muss exportkontrollrechtlichen Risiken begegnet werden?

Im „Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung“ (Stand: 21. Mai 2025) hält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) Unternehmen dazu an, ein *innerbetriebliches Compliance-Programm* („ICP“) zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrecht zu implementieren.

Das BAFA fordert wirksame, risikobasierte und unternehmensspezifische Kontrollsysteme, die sicherstellen, dass sensible Güter nicht missbräuchlich verwendet oder in sanktionierte Länder exportiert werden – und so regulatorische, strafrechtliche und Reputationsrisiken minimiert werden.

Die Verpflichtung folgt bislang indirekt aus § 8 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. bei Nutzung einer Sammelgenehmigung direkt aus der EU-Dual-Use-Verordnung. Ferner aus § 130 OWiG sowie den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung (§ 93 AktG, § 43 GmbHG).

Das ICP soll Unternehmen in die Lage versetzen den besonderen Sorgfaltspflichten beim Handel mit Rüstungs- und Dual-Use-Gütern sowie im Umgang mit Sanktionen gerecht zu werden.

Wie ist ein ICP aufgebaut?

Das ICP besteht aus neun Komponenten. Die Implementierung eines ICP obliegt dem Ausführungsverantwortlichen, als Mitglied der Unternehmensleitung. Es enthält nach den Empfehlungen des BAFA die folgenden Punkte:

- *Bekanntnis der Unternehmensleitung* zur Exportkontrolle.
- *Risikoanalyse* zu Produkten, Kunden und Märkten.
- *Aufbauorganisation* mit klaren Zuständigkeiten.
- *Personelle* und technische Ressourcen.
- *Ablauforganisation* mit definierten Prozessen.
- *Dokumentation und Aufbewahrung* aller relevanten Unterlagen.

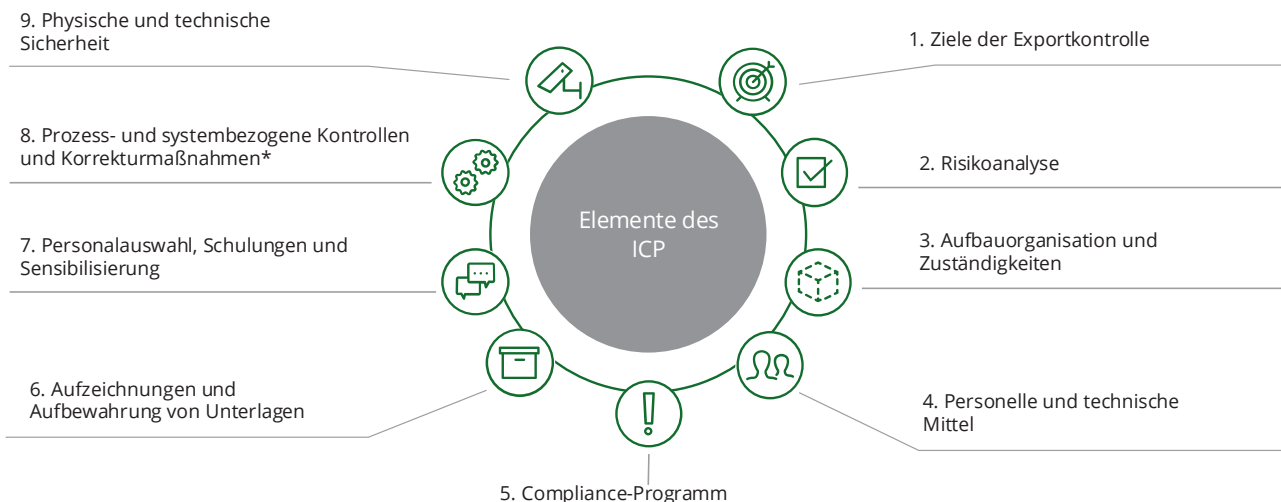
- *Personalauswahl, Schulung und Sensibilisierung.*
- *Prozess- und Systemkontrollen*, inkl. Audits und Hinweisgebersystem.
- *Physische und technische Sicherheit* der Güter und Daten.

Integration des ICP in das Compliance Management System

Die Integration eines *Innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP)* in ein *Compliance-Management-System (CMS)* nach *IDW PS 980 n.F.* erfolgt durch die Verknüpfung der ICP-Elemente mit den Grundelementen des CMS: *Compliance-Kultur, Ziele, Risiken, Organisation, Kommunikation, Überwachung und Verbesserung.*

Das ICP adressiert spezifische Exportkontroll- und Sanktionsrisiken und wird als Teil der Risikoanalyse und -steuerung im CMS verankert. Die organisatorischen Strukturen des ICP (z. B. klare Zuständigkeiten, Prozesse zur Endverwendungsprüfung, Dokumentation) werden in die CMS-Prozesslandschaft integriert. Schulungen und Sensibilisierung aus dem ICP fließen in die CMS-Kommunikations- und Qualifizierungsmaßnahmen ein. Durch regelmäßige Audits und „Ongoing Monitoring“ wird die Wirksamkeit überprüft und in den CMS-Verbesserungsprozess eingebunden, um eine konsistente Governance sicherzustellen.

Abb. 1 – Aufbau eines ICP



* inkl. Hinweisgebersystem

Welche Vorteile bietet die Integration in das CMS?

- *Risikotransparenz* – Frühzeitige Identifikation und Steuerung potenzieller Risiken und Förderung eines ausgeprägten Risikobewusstseins.
- *Vertrauensaufbau* – Stärkt das Vertrauen von Investoren, Kunden und Mitarbeitenden.
- *Nachhaltigkeit* – Sichert langfristige Stabilität und Unternehmenswert.
- *Minimierung von Haftungsrisiken* – Entlastung der Geschäftsleitung im Haftungsfall.
- *Transparenz und Nachweisbarkeit* – Objektiver Nachweis der Compliance-Maßnahmen.

Wie wir Sie bei der Umsetzung und Weiterentwicklung Ihres ICP unterstützen können

Je nachdem, ob in Ihrem Unternehmen bereits ein ICP bzw. CMS implementiert wurde, erheben wir gemeinsam mit Ihnen den aktuellen Stand.

Ausgehend davon und unter Zugrundelegung einer umfassenden Risikoanalyse definieren wir den erforderlichen Umfang sowie die Maßgaben eines auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen ICP. In der anschließenden Umsetzungsphase beraten wir Sie dabei, eine etwaige Umsetzungslücke zwischen Ist- und Soll-Zustand rechtssicher zu schließen.

Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass sich das ICP nahtlos in ein idealerweise bereits bestehendes CMS sowie in die weiteren Unternehmensprozesse integriert.

IDW PS 980 n.F. – Der Prüfungsstand für ein wirksames CMS

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) hat mit dem Prüfungsstandard IDW PS 980 n.F. eine Grundlage für die Prüfung und Optimierung von Compliance-Management-Systemen geschaffen. Der CMS-Aufbau nach IDW PS 980 n.F. hat sich *in der Unternehmenswelt, auch international, als Best Practice etabliert* und inzwischen die *Gestalt eines faktisch verbindlichen Standards* ange-

nommen. Gem. IDW PS 980 n.F. bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- In Vorbereitung auf eine Angemessenheits- oder Wirksamkeitsprüfung des CMS empfiehlt sich ein *vorgelagerter Readiness Check*. Dieser dient zunächst der Bestandsaufnahme des Implementierungsgrades Ihres CMS.
- Bei der *Angemessenheitsprüfung* handelt es sich um eine freiwillige Prüfung des CMS. In der Praxis wird dieser Prüfungstyp häufig als Vorstufe einer mittelfristig geplanten Wirksamkeitsprüfung herangezogen.
- Bei der *Wirksamkeitsprüfung* handelt es sich um die höchste Stufe der Prüfung eines CMS. In einem möglichen Haftungsfall aufgrund von Compliance-Verstößen im Unternehmen kann der Nachweis einer erfolgreichen (Wirksamkeits-)Prüfung im Rahmen der Beweiswürdigung die *Managementebene vom Verschuldensvorwurf entlasten* (sog. Ision-Rechtsprechung) und somit eine Haftung vermeiden.

Abb. 2 – Entwicklung eines ICP*



* Sofern eine Prüfung nach IDW PS 980 n.F. durch Deloitte angestrebt wird, schlagen wir ein vorgelagertes Readiness Assessment/projektbegleitende Prüfung vor. Eine Implementierungsberatung kann nicht parallel zur Prüfung erfolgen.

Für Fragen zur Prüfung oder Vorbereitung Ihres CMS stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verlassen Sie sich auf unsere langjährige Erfahrung – wir begleiten Sie kompetent von der ersten Gap-Analyse bis zur erfolgreichen Prüfung Ihres CMS

Ansprechpartner



Dr. Nima Ghassemi-Tabar
Partner | Rechtsanwalt
Tel: +49 211 8772 5829
nghassemi-tabar@deloitte.de



Jan Joos
Director | WP/StB
Tel: +49 621 15901 211
jjoos@deloitte.de



Dennis Buschmann LL.M.
Senior Associate | Rechtsanwalt
Tel: +49 30 25468 1886
dbuschmann@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.